

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen sowie Umschulungsprüfungen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“ im Freistaat Sachsen

Die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen erlässt aufgrund des Beschlusses der Abteilung Berufsausbildung des Vorstandes vom 29. September 2023 und des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 28. November 2023 gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 8. März 2007 (geändert am 14. April 2020) als zuständige Stelle nach § 47 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 bis 5 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 10a des Gesetzes v. 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen sowie Umschulungsprüfungen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“ im Freistaat Sachsen:

Artikel 1

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen sowie Umschulungsprüfungen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“ im Freistaat Sachsen

Die Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „durch“ die Worte „Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174)“ ersetzt durch die Worte „Artikel 10a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217)“.

2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach § 28 wird eingefügt:

„Sechster Abschnitt: Zwischenprüfung

§ 29 Durchführung und Gegenstand“.

- b) Aus „Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen“ wird „Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen“.
- c) Aus § 29 wird § 30.
- d) Aus § 30 wird § 31.
- e) Aus § 31 wird § 32.

3. In § 2 Absatz 12 wird nach dem Wort „und“ die Ziffer 8 durch die Ziffer 9 ersetzt.
4. Nach § 28 wird eingefügt:
„Sechster Abschnitt: Zwischenprüfung
§ 29 Durchführung und Gegenstand.
 - (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll im 4. Ausbildungshalbjahr stattfinden. Die Steuerberaterkammer setzt den Zeitpunkt fest.
 - (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in § 7 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten und zur Steuerfachangestellten (StFachAngAusbV) vom 3. August 2022 (BGBl. I. Nr. 30 S. 1390 ff.) genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
 - (3) Die Zwischenprüfung wird schriftlich durchgeführt und findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:
 1. Arbeitsabläufe organisieren und
 2. Steuererklärungen vorbereiten und Buchhaltungen bearbeiten.
 - (4) Die Prüfungszeit beträgt für den Prüfungsbereich „Arbeitsabläufe organisieren“ 45 Minuten und für den Prüfungsbereich „Steuererklärungen vorbereiten und Buchhaltungen bearbeiten“ 75 Minuten. Die Inhalte der Prüfungsbereiche ergeben sich aus §§ 9 und 10 StFachAngAusbV.
 - (5) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erteilt die Steuerberaterkammer eine Bescheinigung.
 - (6) Die Regelungen zur Abschlussprüfung gelten sinngemäß auch für die Zwischenprüfung.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Artikel 1 tritt nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer auf der Homepage unter www.sbk-sachsen.de in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen hat die vorstehende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen sowie Umschulungsprüfungen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“ im Freistaat Sachsen mit Erlass vom 22. Mai 2024 – Az.: 31-S 0892/15/4-2024/29088 – gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG genehmigt. Die vorstehende Änderung der Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Leipzig, 22. Mai 2024

Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen

gez. Dirk Rose
Präsident